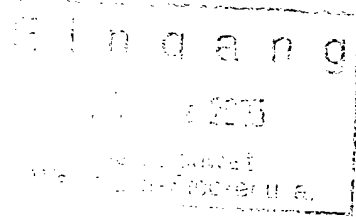
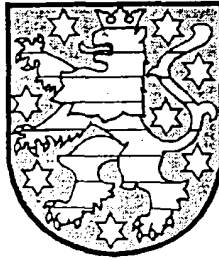


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 1424/04

Verwaltungsgericht Weimar

- 2. Kammer -

2 E 5889/04 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn (REDACTED)

Antragsteller und Beschwerdegegner

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Stadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin

wegen

Ausländerrechts,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO.

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den Richter am Oberverwaltungsgericht Best

am 17. Februar 2005 **b e s c h l o s s e n** :

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 4. Oktober 2004 - 2 E 5889/04 We - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird unter gleichzeitiger Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Rechtszüge auf 2.500 Euro festgesetzt.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen, mit der Maßgabe beigeordnet, dass Kosten, die bei der Beordnung eines am Sitz des Thüringer Oberverwaltungsgerichts oder am Wohnort des Antragstellers ansässigen Rechtsanwalts nicht entstanden wären, nicht erstattungsfähig sind.

G r ü n d e

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. September 1997 - 1 C 6/97 -, abgedruckt u. a. in NVwZ 1998, 299, DÖV 1998, 389 [zitiert nach Juris]) davon ausgegangen, dass die streitgegenständliche Verfügung ihre Grundlagen nicht in den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes findet, sondern dass es bei der geforderten Passvorlage um eine vorbereitende Maßnahme der Ausländerbehörde

zur Durchsetzung der nach erfolglosem Asylverfahren vollziehbaren Ausreisepflicht geht, die der Gesetzgeber bewusst der für die Abschiebung zuständigen Behörde auf der Grundlage der Regelungen des allgemeinen Ausländerrechts überlassen hat. Folgerichtig ist das Gericht daher zu dem Ergebnis gelangt, dass § 15 Abs. 2 AsylVfG keine tragfähige Grundlage für die verfügte Mitwirkung bildet und die Regelung des § 75 AsylVfG hier nicht zur Anwendung kommt, dass der statthafte Rechtsbehelf also nicht die Klage, sondern der Widerspruch ist, dem mangels anderweitiger Regelung und mangels Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 VwGO zukommt.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang auch bereits auf den Senatsbeschluss vom 14. November 1997 - 3 ZEO 1229/97 - (ThürVGRspr. 1998, 141) hingewiesen, in dem sich der Senat - unter Aufgabe seiner früheren, gegenläufigen Ansicht - der vorerwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. September 1997, a. a. O.) angeschlossen hat. Konkret ging es in jenen Entscheidungen zwar um auf Erteilung von Duldungen gerichtete Anträge, während hier eine Verfügung inmitten steht, mit der die Ausländerbehörde dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegt hat, „einen gültigen Pass bzw. Passersatz vorzulegen“ oder, falls er über ein solches Dokument nicht verfüge, bei der Botschaft seines Heimatlandes „persönlich vorzusprechen und einen zur Rückkehr in ihr Heimatland berechtigten Pass bzw. Passersatz zu beantragen“. Hier wie dort handelt es sich jedoch um Maßnahmen, die nicht mehr zur asylverfahrensrechtlichen Entscheidungsphase gehören, sondern zur nachgelagerten, mithin nicht mehr unter das Regime des Asylverfahrensgesetzes fallenden Vollzugsphase (oder Vollstreckungsphase; vgl. den Senatsbeschluss vom 14. November 1997, a. a. O.).

Der Senat sieht keinen Anlass, seine 1997 begründete Rechtsprechung aufzugeben. In der Beschwerdebegründung, in der die Antragsgegnerin sich recht unzureichend mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts und mit der Rechtsprechung des Senats und derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts auseinander setzt, findet sich hierfür ebenso wenig ein Grund wie in der von der Antragsgegnerin angeführten oder in weiteren gegenläufigen Entscheidungen (vgl. etwa die Beschlüsse des VGH BW vom 21. Oktober 1998 - 6 S 2334/98 -, VBIBW 1999, 106, und des HessVGH vom 22. Mai 2001 - 11 TZ 726/01.A -, jeweils m. w. N. und jeweils zitiert nach Juris). Darin

wird die Richtigkeit der Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts, die sich der Senat bereits im November 1997 zu Eigen gemacht hat, nicht überzeugend in Frage gestellt (vgl. dazu auch die Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte, die nach dem Senat der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls gefolgt sind, etwa Hamb OVG, Beschluss vom 5. Januar 1998 - BS VI 91/97 -, NVwZ-RR 1998, 456; OVG Saarl, Beschluss vom 22. Oktober 1998 - 1 V 26/98 -; ferner die Beschlüsse dreier anderer Senate des VGH BW vom 2. Dezember 1997 - 14 S 3104/97 -, VBIBW 1998, 111, vom 14. August 1998 - 9 S 1552/98 -, VBIBW 1999, 33, und vom 6. Dezember 1999 - 13 S 514/99 -, NVwZ 2000, 589 [jeweils zitiert nach Juris]).

Der Senat hält daher an seiner Auffassung fest, dass zwischen den Maßnahmen in der asylrechtlichen Entscheidungsphase einerseits und in der sich anschließenden Vollzugsphase andererseits zu unterscheiden ist. Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Verfügung kann im Hinblick darauf, dass sich die Durchsetzung der Ausreisepflicht nunmehr nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen richtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 1997, a. a. O.), mithin nicht § 15 Abs. 2 AsylVfG sein. Solche Maßnahmen, die in der Vollstreckungsphase zur Durchsetzung der nach abgeschlossenem Asylverfahren bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht getroffen werden, sind nicht im Sinne des § 75 AsylVfG getroffene „Entscheidungen nach diesem Gesetz“.

Soweit der Senat in seinem Beschluss vom 20. September 2002 - 3 EO 156/02 -, mit dem er die Beschwerde gegen den von der Antragsgegnerin angeführten Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 4. Februar 2002 - 1 E 20012/02.Me - verwarf, im Ergebnis den Eindruck erweckt haben könnte, er kehre zu seiner früheren Rechtsprechung zurück, nimmt er von dieser Entscheidung hiermit ausdrücklich Abstand. Die damals angeführte Begründung, wonach für den Rechtsschutz maßgeblich sei, auf welche Rechtsgrundlage die Behörde ihre Maßnahme gestützt habe, greift vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen letztlich zu kurz; sie erweist sich jedenfalls dann als nicht tragfähig, wenn die Behörde eine Verfügung auf eine von vornherein nicht einschlägige Vorschrift stützt (wie dies hier bei der Berufung auf § 15 Abs. 2 AsylVfG in der Vollzugsphase der Fall gewesen ist; s. o.) und dieses fehlerhafte Vorgehen dann zugleich zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes auf Seiten des Adressaten führen würde.

- ✓ Kann die Beschwerde bereits aus den vorstehenden Gründen keinen Erfolg haben, so bedarf die weitere Frage, ob - wie das Verwaltungsgericht meint - die verfahrensgegenständliche Verfügung ihre Rechtsgrundlage (unmittelbar) in den §§ 40 Abs. 2 und 70 Abs. 4 AuslG a. F. (i. V. m. den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes) gefunden hat, oder ob insoweit auf die ordnungsbehördliche Generalklausel abgestellt werden kann (vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 9. Februar 2004 - 18 B 811/03 -, DÖV 2004, 666, NVwZ-RR 2004, 689 [zitiert nach Juris]), hier keiner Vertiefung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 47 GKG. Der Senat folgt insoweit dem Vorschlag im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (in der Fassung vom Juli 2004, NVwZ 2004, 1327 ff.; s. dort unter II. 8.4) und bemisst das Interesse des Antragstellers mit dem sog. Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG (5.000 Euro), der in diesem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes halbiert wird (vgl. dazu ebenfalls den Streitwertkatalog, a. a. O., unter 1.5). Die Befugnis zur Änderung der erstinstanzlichen Wertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG.

Die beantragte Prozesskostenhilfe ist dem im Sinne der §§ 114 f. ZPO bedürftigen Antragsteller auch unabhängig von den - tatsächlich auch hinreichenden (s. o.) - Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung zu gewähren, weil die Antragsgegnerin das Rechtsmittel eingelegt hat (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 119 Satz 2 ZPO entsprechend). Die Beschränkung der Erstattungsfähigkeit der Kosten beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Lindner

Dr. Schwachheim

Best